

B e s o n d e r e s   S t a d t a m t   I I I .  
Im selbständigen Wirkungsbereiche.  
Wien, VIII., Albertplatz Nr. 7.

B.St.A.III-N/18/1939.

XXIII., Schwechat, Klein - Neusiedl,  
Unterschutzstellung von mehreren  
Bäumen und einer Baumgruppe.

Wien, am 23. März 1939.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 1 und 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, über den Schutz der Natur ( Naturschutzgesetz ) und des § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften des Naturschutzgesetzes und der I. Naturschutzverordnung vom 13. Feber 1939, Vdg. Bl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 18, werden die auf dem Grundstück Nr. 160 der Liegenschaft E. Z. 1 des Grundbuches Klein - Neusiedl im XXIII. Bezirk, Schwechat, Klein - Neusiedl, in dem am rechten Ufer der Fischea liegenden Fabrikpark folgende dort stehende Bäume und Baumgruppen als schutzwürdig erklärt. Sämtliche Platanen teils einzeln, teils in Gruppen stehend, ferner mehrere stärkere Eschen, eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und ausserhalb des Parkes eine Platane und eine Rosskastanie.

Nach § 4 des zitierten Gesetzes bedarf die Zerstörung der unter Schutz gestellten Naturgebilde sowie jede Veränderung an ihnen, ausser der auf Grund anderer Vorschriften etwa erforderlichen Bewilligung, der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nur zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Menschen oder zur Abwehr eines drohenden erheblichen Sachschadens dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden, doch ist hievon ohne Verzug die Anzeige an diese zu erstatten.

Gemäss § 9 des angeführten Gesetzes hat der Eigentümer dieser als schutzwürdig erklärten Naturgebilde und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturgebilde unver-

züglich, nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Einkürzung der unteren Äste der beim Schleppeleise stehenden Platane kann wie bisher durchgeführt werden.

Gemäss § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1935 über den Schutz der Natur, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, wird ob der E. Z. 1 des Grundbuches Klein-Neusiedl grundbücherlich ersichtlich gemacht werden:

" Gemäss §§ 1 und 5, Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, werden folgende auf dem Grundstücke Nr. 160 stehenden Bäume und Baumgruppen als schutzwürdig erklärt. Sämtliche Platanen teils einzeln, teils in Gruppen stehend, ferner mehrere stärkere Eschen, eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und ausserhalb des Parkes eine Platane und eine Rosskastanie."

Das Besondere Stadtamt III als Naturschutzbehörde wird die grundbücherliche Ersichtlichmachung nach Rechtskraft dieses Bescheides beantragen.

#### B e g r ü n d u n g :

Das amtliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass von den unter Schutz gestellten Naturgebilden die stärkste von dem auf diesem Grundstücke stehenden Platanen einen Stammumfang von 4.80 m in Brusthöhe gemessen, hat und eine aus sechs hochstämmigen Platanen bestehende Gruppe ein seltenes Vorkommen darstellt; zu diesem seltenen Vorkommen gehören ferner auch die Eschen, die sich durch ihre hohen Schäfte auszeichnen, weiters eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und eine gutgeformte grosskronige Rosskastanie. Die angeführten Naturgebilde stellen infolge ihrer Schönheit, Seltenheit und wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Ortsbilde in ihrer Gesamtheit mit dem übrigen Baumbestand verleihen, bemerkenswerte Naturgebilde Wiens dar und sind daher erhaltungswürdig. Die Voraussetzungen im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes sind somit für die unter Schutz gestellten Naturgebilde gegeben.

Die grundbücherliche Ersichtlichmachung des rechtskräftigen Bescheides ist durch § 10, Absatz 2 des oberwähnten Gesetzes vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Besonderen Stadtamte III, Wien, VIII., Albertplatz Nr. 7, die mit einem RM 1.-Stempel zu versehene Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) die Firma Ludwig Polsterer, zu Händen des Herrn Alfred Polsterer, Enzersdorf a. d. Fischa, Niederdonau,

- 2.) die Magistratsabteilung 23,
- 3.) die Magistratsabteilung 27 ( Hr.Dr.Jng.Hagen ),

Für die Richtigkeit der  
Ausfertigung:  
Der Kanzleileiter:  
M o h r

Der Leiter des Besonderen  
Stadtamtes III:  
Dr.Zamponi,Ob.Mag.Rat.

.....

Wien, am 22. April 1939.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Leiter des Besonderen  
Stadtamtes III:



*Zamponi*  
Obermagistratsrat.

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht  
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

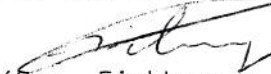


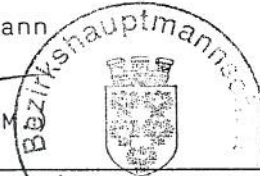
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
wachsen und unterliegt keinem die Voll-  
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 11. Jänner 2010

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Eichberger, LL.M.)



Firma  
Ludwig Polsterer Holding Ges.m.b.H  
z.Hd. Herrn Rudolf Gabriel, MBA  
Mühlstraße 4  
2431 Enzersdorf/Fischa

WUW3-N-0630/001

Beilagen  
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter  
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl  
26234

Datum  
23. November 2009

Betrifft:

Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 160 und 163/2, KG Kleinneusiedl;  
Teilwiderruf und Standortänderung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung **widerruft** das mit Bescheid des be-  
sonderen Stadtamtes III-Wien vom 23.03.1939, Zl. B.St.A.III/N/18/1939, erklärte Na-  
turdenkmal „Diverse Bäume und Baumgruppen“ betreffend **1 Sommerlinde** beim  
Obelisk und **2 Eschen** im Waldverband.

Das Naturdenkmal „Diverse Bäume und Baumgruppen“ besteht nun weiterhin aus  
„**13 Platanen (Nr. 1-13) und 1 Stieleiche (EI)**“ auf dem Grundstück Nr. 160, KG  
Kleinneusiedl sowie „**1 Platane (Nr. 14)**“ auf dem Grundstück Nr. 163/2, KG Klein-  
neusiedl.

Die beiliegende Luftbildaufnahme mit den den Bäumen zurechenbaren Markierungen  
ist dem Bescheid angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dessel-  
ben.

### Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

## Begründung

Der Bescheid stützt sich auf das vorangegangene Ermittlungsverfahren und auf die Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung vom 11. November 2009.

Mit Bescheid des besonderen Stadtamtes III-Wien vom 23.03.1939, ZI. B.St.A.III/N/18/1939 wurden auf dem Grundstück Nr. 160, KG Kleinneusiedl, „Diverse Bäume und Baumgruppen“ zum Naturdenkmal erklärt. Laut Beschluss des Amtsgerichtes Schwechat vom 10.06.1939, TZ. 715/39 wurde die Eintragung im Grundbuch, Post Nr. 2 vermerkt. Die Eintragung lautet auf „Naturdenkmal (auf) Gst 160 Platanen, Eschen, Eichen gem. Bescheid 1939-03-23“, ohne sich auf eine genaue Stückzahl der jeweiligen Baumarten zu beziehen. Im Naturdenkmal-Einlageblatt Nr. 9 ist unter Punkt 5 das Naturdenkmal mit 15 Platanen, 2 Eschen und 1 Stieleiche eingetragen, gem. angeführter Aufstellung auf der Rückseite des Einlageblattes müsste es sich jedoch richtigerweise um 14 Platanen, 2 Eschen, 1 Stieleiche sowie 1 Sommerlinde handeln.

Eine Überprüfung am 3. Oktober 1954 ergab, dass 2 Platanen beim Obelisk, 1 Esche und 1 Roßkastanie nicht mehr vorhanden waren, wobei eine Nachforschung beim Grundeigentümer ergab, dass diese Bäume durch Kriegshandlungen zerstört worden sind. Alle damals noch vorhandenen Bäume des Naturdenkmals wurden mit einer runden Tafel kenntlich gemacht.

Im Zuge einer Begehung im Jahre 2007 wurde festgestellt, dass es sich bei der Parzelle 160, KG Kleinneusiedl, um einen alten verwilderten Park handelt, der die letzten Jahrzehnte nicht mehr genutzt bzw. gepflegt worden ist. Es konnten in der Natur zwar zahlreiche sehr alte, starke und hohe Bäume vorgefunden werden, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes Naturdenkmäler sein könnten, allerdings konnte bei keinem Baum eine Kennzeichnung mittels Plakette vorgefunden werden. Auch konnte die im Einlageblatt Nr. 9 angeführte Anzahl der jeweiligen Baumarten in der Natur nicht eindeutig zugeordnet werden. Weiters zeigte sich, dass der Gesundheitszustand bzw. die Stabilität der Altbäume zum Teil bereits als schlecht einzustufen ist und daher von einigen Bäumen auch eine Gefährdung ausgeht. So sind stärkere Dürräste bzw. bereits abgestorbene Kronenteile vorhanden und weiters wurden noch einige Löcher und Hohlstellen im oberen Stamm- und Kronenbereich festgestellt. Aus diesen Gründen wurde angeregt, eine Verhandlung vor Ort mit dem Grundeigentümer, der Fa. Ludwig Polsterer Holding GmbH, sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Kleinneusiedl, durchzuführen, im Zuge derer die noch schützenswerten Bäume festgelegt und ev. gekennzeichnet werden.

Bei der am 11. November 2009 durchgeführten Verhandlung gab der Amtssachverständige für Naturschutz folgenden Befund mit Gutachten ab:

### Befund:

„Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde am 11. November 2009 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Die Parzelle 160, KG Kleinneusiedl, steht im grundbücherlichen Eigentum der Fa. Ludwig Polsterer Holding GmbH, Mühlstraße 4, 2431 Klein-Neusiedl, und ist im Gesamtausmaß von 13.795 m<sup>2</sup> im Kataster zur Gänze der Benützungsort Garten (Park) zugeordnet. Im Flächenwidmungsplan ist das Grundstück ebenfalls als Grünland-Park gewidmet. Das Grundstück liegt am rechten Ufer des Fischa Werkskanales. Die Betretbarkeit des Grundstückes ist nur eingeschränkt möglich, da im Norden ein dichter Zaun vorhanden ist und die Parzelle im Westen vom Fischa Werkskanal begrenzt wird. Laut Auskunft des Grundeigentumsvertreters wird die Parzelle 160 fast ausschließlich von den Mietern der Ob-

jekte auf der südlich angrenzenden Parzelle 163/2 betreten und das auch nur sporadisch. Auf der Zufahrt zur Adresse „Kirchenplatz 9“ ist ein Schild „Privatgrund - Betreten verboten“ angebracht.

Im Zuge der Begehung wurden die noch vorhandenen schutzwürdigen Bäume mittels Farbspray markiert und nummeriert. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden: Die Sommerlinde beim Obelisk ist zum Großteil abgebrochen und daher ist die typische ursprünglich vorhandene große Baumkrone nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Linde nicht mehr um ein Naturdenkmal. Die beiden angeführten Eschen im Waldverband konnten nicht mehr vorgefunden werden und daher wäre auch für diese beiden Bäume das Naturdenkmal zu widerrufen.

Die Stieleiche (wurde mit „Ei“ markiert) links vom Parktor ist noch vorhanden und weist als einzige noch eine Naturdenkmalplakette (blau-gelb mit dem NÖ Wappen) auf. Der Allgemeinzustand des Baumes ist altersbedingt als zufrieden stellend einzustufen, eine Entfernung der Totäste bei einer Kronenpflege wäre allerdings erforderlich.

Die drei Platanen beim Obelisk wurden mit den Nummern 2, 3 und 4 nummeriert und sind nach wie vor als Naturdenkmäler vorhanden. Eine Totastentfernung wäre allerdings auch hier erforderlich.

Die sechs Platanen im Kreis (Nr. 5-10) sind ebenfalls in einem guten Zustand, allerdings wäre hier das an den Bäumen montierte Baumhaus zu entfernen ebenso wie die starken Dürreäste.

Im Norden der Parzelle 160 sind zwei Platanen (Nr. 11, 12) und südwestlich davon ist eine weitere Platane (Nr. 13) vorhanden, die allesamt aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Zustandes als Naturdenkmal anzusehen sind.

Eine Platane, ursprünglich bezeichnet mit „außerhalb des Parkes“ befindet sich in Verlängerung der Zufahrt Richtung alter Fische und ist ebenfalls in einem Zustand, welcher das Prädikat Naturdenkmal weiterhin gerechtfertigt.

Der Standort der Bäume wurde im beiliegendem Luftbild skizziert.“

#### Gutachten:

„Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Aus diesem Grund sind die Sommerlinde beim Obelisk sowie die zwei Eschen im Waldverband nicht mehr als Naturdenkmäler anzusehen und die Erklärung wäre dahingehend zu widerrufen, da die im § 12 Abs. 8 NÖ NschG 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen, da die beiden Eschen nicht mehr vorhanden sind und das derzeit vorhandene Erscheinungsbild der Linde beim Obelisk die Bezeichnung Naturdenkmal nicht mehr gerechtfertigt.

Die 14 Platanen sowie die Stieleiche sind aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Allgemeinzustandes nach wie vor Naturdenkmäler.

Zur Aktualisierung des Einlageblattes Nr. 9 im Naturschutzbuch der BH Wien-Umgebung werden zu einem späteren Zeitpunkt die Höhen, Stammumfänge und Kronendurchmesser der noch verbleibenden Naturdenkmäler aufgenommen. Dasselbe gilt für die Anbringung der neuen Naturdenkmalplaketten.“

Hinweis:

„Gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig trägt, vom Land zu tragen. Diesbezüglich wäre mit Hr. DI Gamper, von der Abteilung RU5 (Naturschutz) vom Amt der NÖ Landesregierung (Tel. 02742/9005-15432) Rücksprache zu halten. Weiters wird auf die Internetseite [www.altbaum.at](http://www.altbaum.at) verwiesen, wonach Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Landschaftsfonds für Baumpflegemaßnahmen bestehen. Solche Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden, sind gemäß den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht verboten, bei Gefahr in Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales die zur Abwehr von Gefahren von Personen und Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen, wobei derartige Maßnahmen der Behörde unverzüglich anzuzeigen sind.

Aus fachlicher Sicht wäre die rasche Durchführung einer Totastentfernung im Zuge von Kronenpflegemaßnahmen anzuraten, da aufgrund des derzeitigen Zustandes der Bäume mit dem altersbedingt hohen Anteil an Dürträsten zweifelsohne eine Gefahr von den Bäumen ausgeht. Dies gilt allerdings nicht nur für die Naturdenkmäler.

Im Zuge einer Einsichtnahme in das Orthofoto, auf welchem die Naturdenkmäler eingezeichnet sind, musste festgestellt werden, dass sich die Platane Nr. 14 eindeutig auf der Parzelle 163/2, KG Kleinneusiedl, befindet. “

**Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde:**

„Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass die wesentlichen Teile des Naturdenkmales noch enthalten sind. Die Einzelbäume wurden während der Verhandlung in einem Luftbild markiert und sind somit klar wiederauffindbar. Eine Neufassung des Naturdenkmalbescheides in der Form wie sie von ASV für Naturschutz in seiner Stellungnahme beschrieben wurde wird von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt.“

Da aufgrund des richtigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Sommerlinde beim Obelisk und der zwei Eschen im Waldverband zu widerrufen bzw. die 14 Platanen und die Stieleiche weiterhin als Naturdenkmal zu bestätigen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die Gemeinde Kleinneusiedl, 2431 Kleinneusiedl, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
3. Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. E i c h b e r g e r, LL.M.



B e s o n d e r e s   S t a d t a m t   I I I .  
Im selbständigen Wirkungsbereiche.  
Wien, VIII., Albertplatz Nr. 7.

B.St.A.III-N/18/1939.

XXIII., Schwechat, Klein - Neusiedl,  
Unterschutzstellung von mehreren  
Bäumen und einer Baumgruppe.

Wien, am 23. März 1939.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 1 und 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, über den Schutz der Natur ( Naturschutzgesetz ) und des § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Ausdehnung der örtlichen Wirksamkeit der Vorschriften des Naturschutzgesetzes und der I. Naturschutzverordnung vom 13. Feber 1939, Vdg. Bl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 18, werden die auf dem Grundstück Nr. 160 der Liegenschaft E. Z. 1 des Grundbuches Klein - Neusiedl im XXIII. Bezirk, Schwechat, Klein - Neusiedl, in dem am rechten Ufer der Fischea liegenden Fabrikpark folgende dort stehende Bäume und Baumgruppen als schutzwürdig erklärt. Sämtliche Platanen teils einzeln, teils in Gruppen stehend, ferner mehrere stärkere Eschen, eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und ausserhalb des Parkes eine Platane und eine Rosskastanie.

Nach § 4 des zitierten Gesetzes bedarf die Zerstörung der unter Schutz gestellten Naturgebilde sowie jede Veränderung an ihnen, ausser der auf Grund anderer Vorschriften etwa erforderlichen Bewilligung, der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nur zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Menschen oder zur Abwehr eines drohenden erheblichen Sachschadens dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden, doch ist hievon ohne Verzug die Anzeige an diese zu erstatten.

Gemäss § 9 des angeführten Gesetzes hat der Eigentümer dieser als schutzwürdig erklärten Naturgebilde und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturgebilde unver-

züglich, nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Einkürzung der unteren Äste der beim Schleppeleise stehenden Platane kann wie bisher durchgeführt werden.

Gemäss § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1935 über den Schutz der Natur, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, wird ob der E. Z. 1 des Grundbuches Klein - Neusiedl grundbücherlich ersichtlich gemacht werden:

" Gemäss §§ 1 und 5, Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 44, werden folgende auf dem Grundstücke Nr. 160 stehenden Bäume und Baumgruppen als schutzwürdig erklärt. Sämtliche Platanen teils einzeln, teils in Gruppen stehend, ferner mehrere stärkere Eschen, eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und ausserhalb des Parkes eine Platane und eine Rosskastanie."

Das Besondere Stadtamt III als Naturschutzbehörde wird die grundbücherliche Ersichtlichmachung nach Rechtskraft dieses Bescheides beantragen.

B e g r ü n d u n g :

Das amtliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass von den unter Schutz gestellten Naturgebilden die stärkste von dem auf diesem Grundstücke stehenden Platanen einen Stammumfang von 4.80 m in Brusthöhe gemessen, hat und eine aus sechs hochstämmigen Platanen bestehende Gruppe ein seltenes Vorkommen darstellt; zu diesem seltenen Vorkommen gehören ferner auch die Eschen, die sich durch ihre hohen Schäfte auszeichnen, weiters eine Eiche mit einem Stammumfang von 4.22 m und eine gutgeformte grosskronige Rosskastanie. Die angeführten Naturgebilde stellen infolge ihrer Schönheit, Seltenheit und wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Ortsbilde in ihrer Gesamtheit mit dem übrigen Baumbestand verleihen, bemerkenswerte Naturgebilde Wiens dar und sind daher erhaltungswürdig. Die Voraussetzungen im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes sind somit für die unter Schutz gestellten Naturgebilde gegeben.

Die grundbücherliche Ersichtlichmachung des rechtskräftigen Bescheides ist durch § 10, Absatz 2 des oberwähnten Gesetzes vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Besonderen Stadtamte III, Wien, VIII., Albertplatz Nr. 7, die mit einem RM 1.-Stempel zu versehene Berufung schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) die Firma Ludwig Polsterer, zu Händen des Herrn Alfred Polsterer, Enzersdorf a. d. Fischa, Niederdonau,

- 2.) die Magistratsabteilung 23,
- 3.) die Magistratsabteilung 27 ( Hr.Dr.Jng.Hagen ),

Für die Richtigkeit der  
Ausfertigung:  
Der Kanzleileiter:  
M o h r

Der Leiter des Besonderen  
Stadtamtes III:  
Dr.Zamponi,Ob.Mag.Rat.

.....

Wien, am 22. April 1939.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Leiter des Besonderen  
Stadtamtes III:



*Zamponi*  
Obermagistratsrat.

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht  
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

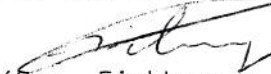


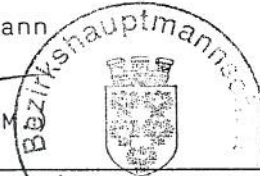
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-  
wachsen und unterliegt keinem die Voll-  
streckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 11. Jänner 2010

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Eichberger, LL.M.)



Firma  
Ludwig Polsterer Holding Ges.m.b.H  
z.Hd. Herrn Rudolf Gabriel, MBA  
Mühlstraße 4  
2431 Enzersdorf/Fischa

WUW3-N-0630/001

Beilagen  
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter  
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl  
26234

Datum  
23. November 2009

Betrifft:

Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 160 und 163/2, KG Kleinneusiedl;  
Teilwiderruf und Standortänderung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung **widerruft** das mit Bescheid des be-  
sonderen Stadtamtes III-Wien vom 23.03.1939, Zl. B.St.A.III/N/18/1939, erklärte Na-  
turdenkmal „Diverse Bäume und Baumgruppen“ betreffend **1 Sommerlinde** beim  
Obelisk und **2 Eschen** im Waldverband.

Das Naturdenkmal „Diverse Bäume und Baumgruppen“ besteht nun weiterhin aus  
„**13 Platanen (Nr. 1-13) und 1 Stieleiche (EI)**“ auf dem Grundstück Nr. 160, KG  
Kleinneusiedl sowie „**1 Platane (Nr. 14)**“ auf dem Grundstück Nr. 163/2, KG Klein-  
neusiedl.

Die beiliegende Luftbildaufnahme mit den den Bäumen zurechenbaren Markierungen  
ist dem Bescheid angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dessel-  
ben.

### Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

## Begründung

Der Bescheid stützt sich auf das vorangegangene Ermittlungsverfahren und auf die Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung vom 11. November 2009.

Mit Bescheid des besonderen Stadtamtes III-Wien vom 23.03.1939, ZI. B.St.A.III/N/18/1939 wurden auf dem Grundstück Nr. 160, KG Kleinneusiedl, „Diverse Bäume und Baumgruppen“ zum Naturdenkmal erklärt. Laut Beschluss des Amtsgerichtes Schwechat vom 10.06.1939, TZ. 715/39 wurde die Eintragung im Grundbuch, Post Nr. 2 vermerkt. Die Eintragung lautet auf „Naturdenkmal (auf) Gst 160 Platanen, Eschen, Eichen gem. Bescheid 1939-03-23“, ohne sich auf eine genaue Stückzahl der jeweiligen Baumarten zu beziehen. Im Naturdenkmal-Einlageblatt Nr. 9 ist unter Punkt 5 das Naturdenkmal mit 15 Platanen, 2 Eschen und 1 Stieleiche eingetragen, gem. angeführter Aufstellung auf der Rückseite des Einlageblattes müsste es sich jedoch richtigerweise um 14 Platanen, 2 Eschen, 1 Stieleiche sowie 1 Sommerlinde handeln.

Eine Überprüfung am 3. Oktober 1954 ergab, dass 2 Platanen beim Obelisk, 1 Esche und 1 Roßkastanie nicht mehr vorhanden waren, wobei eine Nachforschung beim Grundeigentümer ergab, dass diese Bäume durch Kriegshandlungen zerstört worden sind. Alle damals noch vorhandenen Bäume des Naturdenkmals wurden mit einer runden Tafel kenntlich gemacht.

Im Zuge einer Begehung im Jahre 2007 wurde festgestellt, dass es sich bei der Parzelle 160, KG Kleinneusiedl, um einen alten verwilderten Park handelt, der die letzten Jahrzehnte nicht mehr genutzt bzw. gepflegt worden ist. Es konnten in der Natur zwar zahlreiche sehr alte, starke und hohe Bäume vorgefunden werden, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes Naturdenkmäler sein könnten, allerdings konnte bei keinem Baum eine Kennzeichnung mittels Plakette vorgefunden werden. Auch konnte die im Einlageblatt Nr. 9 angeführte Anzahl der jeweiligen Baumarten in der Natur nicht eindeutig zugeordnet werden. Weiters zeigte sich, dass der Gesundheitszustand bzw. die Stabilität der Altbäume zum Teil bereits als schlecht einzustufen ist und daher von einigen Bäumen auch eine Gefährdung ausgeht. So sind stärkere Dürräste bzw. bereits abgestorbene Kronenteile vorhanden und weiters wurden noch einige Löcher und Hohlstellen im oberen Stamm- und Kronenbereich festgestellt. Aus diesen Gründen wurde angeregt, eine Verhandlung vor Ort mit dem Grundeigentümer, der Fa. Ludwig Polsterer Holding GmbH, sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Kleinneusiedl, durchzuführen, im Zuge derer die noch schützenswerten Bäume festgelegt und ev. gekennzeichnet werden.

Bei der am 11. November 2009 durchgeführten Verhandlung gab der Amtssachverständige für Naturschutz folgenden Befund mit Gutachten ab:

### Befund:

„Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde am 11. November 2009 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Die Parzelle 160, KG Kleinneusiedl, steht im grundbücherlichen Eigentum der Fa. Ludwig Polsterer Holding GmbH, Mühlstraße 4, 2431 Klein-Neusiedl, und ist im Gesamtausmaß von 13.795 m<sup>2</sup> im Kataster zur Gänze der Benützungsort Garten (Park) zugeordnet. Im Flächenwidmungsplan ist das Grundstück ebenfalls als Grünland-Park gewidmet. Das Grundstück liegt am rechten Ufer des Fische Werkskanales. Die Betretbarkeit des Grundstückes ist nur eingeschränkt möglich, da im Norden ein dichter Zaun vorhanden ist und die Parzelle im Westen vom Fische Werkskanal begrenzt wird. Laut Auskunft des Grundeigentumsvertreters wird die Parzelle 160 fast ausschließlich von den Mietern der Ob-

jekte auf der südlich angrenzenden Parzelle 163/2 betreten und das auch nur sporadisch. Auf der Zufahrt zur Adresse „Kirchenplatz 9“ ist ein Schild „Privatgrund - Betreten verboten“ angebracht.

Im Zuge der Begehung wurden die noch vorhandenen schutzwürdigen Bäume mittels Farbspray markiert und nummeriert. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden: Die Sommerlinde beim Obelisk ist zum Großteil abgebrochen und daher ist die typische ursprünglich vorhandene große Baumkrone nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Linde nicht mehr um ein Naturdenkmal. Die beiden angeführten Eschen im Waldverband konnten nicht mehr vorgefunden werden und daher wäre auch für diese beiden Bäume das Naturdenkmal zu widerrufen.

Die Stieleiche (wurde mit „Ei“ markiert) links vom Parktor ist noch vorhanden und weist als einzige noch eine Naturdenkmalplakette (blau-gelb mit dem NÖ Wappen) auf. Der Allgemeinzustand des Baumes ist altersbedingt als zufrieden stellend einzustufen, eine Entfernung der Totäste bei einer Kronenpflege wäre allerdings erforderlich.

Die drei Platanen beim Obelisk wurden mit den Nummern 2, 3 und 4 nummeriert und sind nach wie vor als Naturdenkmäler vorhanden. Eine Totastentfernung wäre allerdings auch hier erforderlich.

Die sechs Platanen im Kreis (Nr. 5-10) sind ebenfalls in einem guten Zustand, allerdings wäre hier das an den Bäumen montierte Baumhaus zu entfernen ebenso wie die starken Dürreäste.

Im Norden der Parzelle 160 sind zwei Platanen (Nr. 11, 12) und südwestlich davon ist eine weitere Platane (Nr. 13) vorhanden, die allesamt aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Zustandes als Naturdenkmal anzusehen sind.

Eine Platane, ursprünglich bezeichnet mit „außerhalb des Parkes“ befindet sich in Verlängerung der Zufahrt Richtung alter Fische und ist ebenfalls in einem Zustand, welcher das Prädikat Naturdenkmal weiterhin gerechtfertigt.

Der Standort der Bäume wurde im beiliegendem Luftbild skizziert.“

#### Gutachten:

„Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Aus diesem Grund sind die Sommerlinde beim Obelisk sowie die zwei Eschen im Waldverband nicht mehr als Naturdenkmäler anzusehen und die Erklärung wäre dahingehend zu widerrufen, da die im § 12 Abs. 8 NÖ NschG 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen, da die beiden Eschen nicht mehr vorhanden sind und das derzeit vorhandene Erscheinungsbild der Linde beim Obelisk die Bezeichnung Naturdenkmal nicht mehr gerechtfertigt.

Die 14 Platanen sowie die Stieleiche sind aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Allgemeinzustandes nach wie vor Naturdenkmäler.

Zur Aktualisierung des Einlageblattes Nr. 9 im Naturschutzbuch der BH Wien-Umgebung werden zu einem späteren Zeitpunkt die Höhen, Stammumfänge und Kronendurchmesser der noch verbleibenden Naturdenkmäler aufgenommen. Dasselbe gilt für die Anbringung der neuen Naturdenkmalplaketten.“

Hinweis:

„Gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig trägt, vom Land zu tragen. Diesbezüglich wäre mit Hr. DI Gamper, von der Abteilung RU5 (Naturschutz) vom Amt der NÖ Landesregierung (Tel. 02742/9005-15432) Rücksprache zu halten. Weiters wird auf die Internetseite [www.altbaum.at](http://www.altbaum.at) verwiesen, wonach Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Landschaftsfonds für Baumpflegemaßnahmen bestehen. Solche Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden, sind gemäß den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht verboten, bei Gefahr in Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales die zur Abwehr von Gefahren von Personen und Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen, wobei derartige Maßnahmen der Behörde unverzüglich anzuzeigen sind.

Aus fachlicher Sicht wäre die rasche Durchführung einer Totastentfernung im Zuge von Kronenpflegemaßnahmen anzuraten, da aufgrund des derzeitigen Zustandes der Bäume mit dem altersbedingt hohen Anteil an Dürträsten zweifelsohne eine Gefahr von den Bäumen ausgeht. Dies gilt allerdings nicht nur für die Naturdenkmäler.

Im Zuge einer Einsichtnahme in das Orthofoto, auf welchem die Naturdenkmäler eingezeichnet sind, musste festgestellt werden, dass sich die Platane Nr. 14 eindeutig auf der Parzelle 163/2, KG Kleinneusiedl, befindet. “

**Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde:**

„Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde festgestellt, dass die wesentlichen Teile des Naturdenkmales noch enthalten sind. Die Einzelbäume wurden während der Verhandlung in einem Luftbild markiert und sind somit klar wiederauffindbar. Eine Neufassung des Naturdenkmalbescheides in der Form wie sie von ASV für Naturschutz in seiner Stellungnahme beschrieben wurde wird von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde grundsätzlich begrüßt.“

Da aufgrund des richtigen, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Sommerlinde beim Obelisk und der zwei Eschen im Waldverband zu widerrufen bzw. die 14 Platanen und die Stieleiche weiterhin als Naturdenkmal zu bestätigen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die Gemeinde Kleinneusiedl, 2431 Kleinneusiedl, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54,
3. Fachgebiet Forstwesen, z. H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. E i c h b e r g e r, LL.M.